

Verwaltungsvorschriften zu § 9 UVollzG Bln

Vom 27. September 2017

JustVA III A 4

Telefon 90 13 – 3429 oder 90 13 -0, intern 9 13-3429

Aufgrund des § 6 Absatz 2 Buchstabe b AZG wird zu § 9 - Vorführung, Ausführung und Ausantwortung - des Berliner Untersuchungshaftvollzugsgesetzes in der Fassung vom 3. Dezember 2009 (GVBl. 686), das zuletzt durch Gesetz vom 4. April 2016 (GVBl. S. 152) geändert worden ist, bestimmt:

VV zu § 9 UVollzG Bln

1

Vor einer Vorführung oder Ausführung werden den Bediensteten die nach Lage des Falles erforderlichen Dienstanweisungen erteilt und es wird eine Entscheidung über etwaige erforderliche besondere Sicherungsmaßnahmen getroffen.

2

(1) Die Anzahl der ausführenden Bediensteten und die sonstigen Ausführungsmodalitäten nach Nummer 1 sind mit Blick auf den zeitlichen und örtlichen Ablauf der geplanten Ausführung so festzulegen, dass eine ständige und unmittelbare Beaufsichtigung sichergestellt ist und mögliche Entweichungsversuche vereitelt werden können. Erforderlichenfalls ist darauf zu achten, dass die Einzelheiten des Ablaufs der Ausführungen weder für die Untersuchungsgefangenen noch für Außenstehende vorhersehbar sind.

(2) Ausführungen sind nur mit mindestens zwei Bediensteten des allgemeinen Vollzugsdienstes zulässig, wobei bei medizinisch erforderlichen Ausführungen eine Dienstkraft dem Krankenpflegedienst angehören kann.

(3) Sind Untersuchungsgefangene gemäß § 23 Absatz 2 UVollzG Bln zur Behandlung in ein Krankenhaus außerhalb des Vollzugs auszuführen, kann eine dortige Aufsicht abweichend von Absatz 2 nur durch eine Bedienstete oder einen Bediensteten erfolgen. Sofern ein Entweichen aufgrund der Persönlichkeit der oder des Untersuchungsgefangenen und der dortigen Räumlichkeiten nicht zu befürchten ist, kann die Beaufsichtigung auch direkt vor dem Krankenzimmer erfolgen. Entsprechendes gilt während medizinischer Behandlungen in

Operations- oder speziellen Untersuchungsräumen (z.B. Röntgen-, MRT-, oder Kreißsäle). Mit Blick auf die für Ausführungen personell erforderlichen Bediensteten kann eine nicht unverzüglich notwendige stationäre Behandlung unter Umständen zeitlich aufgeschoben werden.

(4) Gruppenausführungen finden nicht statt; davon zu unterscheiden ist die Überstellung von Untersuchungsgefangenen zur Durchführung medizinischer Maßnahmen ins Justizvollzugskrankenhaus gemäß § 23 Absatz 1 UVollzG Bln.

(5) Private Fahrzeuge dürfen bei Ausführungen nicht benutzt werden.

3

Eine Ausführung unterbleibt, wenn trotz Anordnung angemessener besonderer Sicherungsmaßnahmen zu befürchten ist, dass Untersuchungsgefangene sich dem Vollzug entziehen, Maßnahmen, die eine Verdunkelungsgefahr im Sinne von § 112 Absatz 2 Nummer 3 StPO begründen, ergreifen oder die Ausführung zu Straftaten missbrauchen werden. Dies gilt nicht, wenn die Ausführung zur Abwendung einer unmittelbaren Gefahr für Leib oder Leben der Untersuchungsgefangenen unerlässlich ist.

4

Ersucht ein Gericht die Anstalt, eine oder einen Untersuchungsgefangenen an einem gerichtlichen Termin teilnehmen zu lassen, ist darauf hinzuwirken, dass das zuständige Gericht einen Vorführungsbefehl erlässt. Ergeht kein Vorführungsbefehl, ist über eine Ausführung gemäß § 9 Absatz 2 Satz 2 UVollzG Bln zu entscheiden.

5

Diese Verwaltungsvorschriften zu § 9 UVollzG Bln treten am 01. Oktober 2017 in Kraft. Sie treten mit Ablauf des 30. September 2022 außer Kraft.